

## **Eckpunkte für die Fortschreibung/ Aktualisierung des Altenplanes**

Die derzeit geltende Fassung des Altenplanes beruht auf Einzelbeschlüssen des Kreistages zu den jeweiligen Kapiteln. Dieser Altenplan stellte bislang eine solide Grundlage für die Umsetzung der senioren- und sozialpolitischen Leitlinien im Landkreis Darmstadt-Dieburg dar. In Anbetracht der demografischen Entwicklung, den Auswirkungen durch die Eingliederung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB XII, der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe, der Bedeutung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes für Menschen mit demenziell bedingten Fähigkeitsstörungen sowie nicht zuletzt aufgrund der wesentlich verbesserten Leistungsbedingungen durch das am 01.07.2008 in Kraft getretene Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ist die Fortschreibung und Aktualisierung unter den Vorzeichen der nachfolgenden Eckpunkte unter Beibehaltung der bewährten Grundsätze unausweichlich:

1. Die im Kapitel A I bei den allgemeinen Grundsätzen enthaltenen sozial- und seniorenpolitischen Leitlinien sind nach wie vor auch unter dem Vorzeichen der gesetzlichen Änderungen und nach den bisherigen Erfahrungen aktuell. Aus Gründen der Unterscheidung bei der Beschlussfassung wird das Konzept für den Koordinierungs- und Beratungsverbund unter Kapitel B I eingefügt.
2. Grundlage der statistischen Berechnungen im Kapitel A II sind die 11. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (KBV) sowie die Pflegestatistik 2005 des Statistischen Bundes-/Landesamtes anstelle der Datenbasis der HLT (jetzt Hessen-Agentur). Eine einheitliche Datenbasis für die Pflegestatistik existiert erst seit der Einführung der maßgebenden Bestimmungen im Pflegeversicherungsgesetz.
3. Mit Wirkung vom 01.01.2005 wurden die relevanten Bestimmungen für die Altenhilfe aus dem Bundessozialhilfegesetz in das SGB XII übergeleitet. Das Bundessozialhilfegesetz wurde aufgehoben. Deshalb und wegen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26.03.2007 sowie des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28.05.2008 ist die Überarbeitung des Kapitels A III (Rechtliche Grundlagen) erforderlich.
4. Das Kapitel A IV wird weitestgehend unverändert übernommen. Aktualisierungen ergeben sich lediglich im Hinblick auf gesetzliche Änderungen zum bürgerschaftlichen Engagement, zu den Projekten MehrGenerationenHaus Groß-Zimmern, Seniorenbüro „Freiwillig Aktiv“ der Stadt Weiterstadt sowie zur Freiwilligen-Agentur für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg.
5. Das Kapitel A V (Ambulant sozialpflegerische Versorgung) wird völlig neu strukturiert. Durch das Pflegeversicherungsgesetz und die Aufhebung der Förderungsrichtlinien durch Kreistagsbeschluss vom 03.04.2000 hatten die Sozial-/Diakoniestationen ihre Bedeutung für die ambulant sozialpflegerische Grundversorgung verloren. Ebenso spielen Mobile Soziale Hilfsdienste (MSHD) durch das Pflegeversicherungsgesetz und die Änderungen im Zivildienstgesetz keine Rolle mehr. Durch die seinerzeitige Neufassung der Förderungsrichtlinien für Sozial-/Diakoniestationen mit Kreistagsbeschluss vom 20.02.1995 und dem Aufbau des Koordinierungs- und Beratungsverbundes 1998 durch KA-Beschluss

vom 24.03.1998 hatte die Altenberatung völlig ihre Bedeutung verloren. Im Bereich der Hausnotrufsysteme hat sich, ausgelöst durch das Pflegeversicherungsgesetz, ein gut funktionierender Markt mit konkurrierenden Wettbewerbern entwickelt. Transparenz und der Vergleich der einzelnen Systeme wird über den jeweils aktuellen Seniorenwegweiser und auf der Internetseite des Landkreises hergestellt. Ebenso verhält es sich mit den Mahlzeitendiensten, wobei die noch geltenden Richtlinien für die Aktion „Essen auf Rädern“ in der Zwischenzeit fast bedeutungslos geworden sind. Insofern werden aus der alten Fassung des Altenplanes diese Punkte entfernt und stattdessen die Bereiche „Ambulante Pflegedienste, Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf, Mobile Dienstleistungen für Alltag und Haushalt, Verbesserungen der Versorgungsstrukturen, Pflegeberatung und Pflegestützpunkte“ aufgenommen.

6. Das Kapitel A VI (Teilstationäre Versorgung) wird auf der Grundlage der aktuellen demografischen Daten und der in den letzten neun Jahren realisierten Projekte fortschrieben. Neu ist hier die heimaufsichtliche Komponente durch den Übergang der Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Bundesländer. Die Konsequenzen aus der Fortschreibung der Daten werden in die verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 4 (2) HAPflegeVG unter B II übernommen.
7. Das Kapitel A VII wird auf der Grundlage der aktuellen demografischen Daten und der in den letzten zehn Jahren realisierten Projekte fortgeschrieben. Neu sind hier die eingefügten Bedingungen für stationäre Hausgemeinschaften und der Nachweis der Wohneinheiten im Service-Wohnen und/ oder Wohnplätzen in ambulant betreuten Wohngruppen/ Wohngemeinschaften/ Senioren-WG's für zu fördernde Vorhaben. Hinzu kommt die Übertragung dieser Elemente mit Blick auf den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 (5) SGB XII in Verbindung mit § 82 (3) SGB XI bei sogenannten frei finanzierten stationären Pflegeeinrichtungen. Den planungsrechtlichen Erfordernissen gemäß § 4 (2) HAPflegeVG wird durch die Einfügung von Kapitel B III Rechnung getragen.
8. Im Kapitel A VIII wird die Entwicklung in den letzten Jahren berücksichtigt und detailliert die einzelnen Wohnformen dargestellt. Zudem liegen der Bedarfsberechnung die aktuellen demografischen Berechnungen zugrunde. Weitere Punkte sind die Konsequenzen aus dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz („gepoolte Einsätze, Einsätze von Einzelpflegekräften“) sowie die Schnittstellenproblematik zum Heimrecht. Die spezifische Bedarfsplanung findet sich unter Kapitel B IV.
9. Die Punkte Seniorenausweise und Altenerholung sind im Kapitel A IX nicht mehr berücksichtigt. Die Vorgaben aus der geltenden Altenhilfeplanung zur Einführung der gemeinsamen Seniorencard wurden umgesetzt. Seniorenausweise der herkömmlichen Form spielen keine Rolle mehr. Das Modell „gemeinsame Seniorencard“ und die damit zusammenhängenden Vergünstigungen werden umfangreich in Form von Flyern, Seniorenwegweiser o. a. publiziert. Die traditionelle Altenerholung spielt seit Jahren keine Rolle mehr im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Stattdessen werden die Vorgaben der geltenden Altenhilfeplanung seit Jahren mit den Freizeiten/ Reisen für Senioren erfolgreich umgesetzt. Die übrigen Punkte sind aktualisiert und tragen den geltenden rechtlichen Bestimmungen Rechnung. Beim Punkt „Fahrdienst für Menschen mit

Behinderung (Einschränkungen)“ ist das Projekt „Mobilität in den Kommunen (MidKom)“ eingefügt und die Möglichkeiten nach dem ÖPNVG in Verbindung mit dem bürgerschaftlichen Engagement und der Einleitung von Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II und SGB III dargestellt.

10. Bei Mitbestimmung/Mitwirkung (Kapitel A X) ist die aktuelle Situation zur Regionalisierung der Zuständigkeiten bei den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg dargestellt. Bei den Schlussbetrachtungen (Kapitel A XI) wird die Beteiligung der Pflegeversicherung an der integrierten Versorgung aufgegriffen. Danach können die Pflegekassen mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen und weiteren Vertragspartnern nach § 140 b (1) SGB V Verträge zur integrierten Versorgung schließen oder solchen Verträgen beitreten. Von Bedeutung ist hier auch § 119 b SGB V aus dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz mit Blick auf die Verbesserung der ambulanten Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen.
11. Geschlechtsspezifische Unterschiede im Alter und bei Pflege im Sinne des Gender Mainstreaming wurden in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Chancengleichheit in die verschiedenen Kapitel des Allgemeinen Teils (Kapitel AI., AII., AV 3., AV 5. und AIX 3.) eingearbeitet. Insbesondere empirische Befunde zu geschlechtsspezifischen Aspekten bei Pflegebedürftigkeit und pflegenden Angehörigen, mehrheitlich Frauen unterstreichen die sozialpolitische Bedeutung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.
12. Im Hinblick auf die Einbeziehung von migrationsspezifischen Aspekten in den Allgemeinen Teil des Altenplanes wurde das Integrationsbüro des Landkreises Darmstadt-Dieburg eingebunden. Die dort erarbeiteten Formulierungsvorschläge wurden in Abstimmung mit dem Büro für SENIOREN, Sozialplanung in die ausgewählten Kapitel (vgl. Kapitel AI, AII, AV.3, A IX. 4) des Entwurfes eingefügt.